

---

---

## MEMORANDUM

---

---

**Von:** Rechtsanwalt Dr. Lars Dietrich, LL.M., Referendar Benedikt Huggins  
**An:** Rainer Aschenbroich  
**Betreff:** Zulassung vorzeitiger Beginn Biomethanganlage  
**Akte:** 311/23  
**Datum:** 31.08.2023

---

### Inhalt

A.	Sachstand .....	2
B.	Fragestellung .....	2
C.	Rechtliche Würdigung .....	3
I.	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach dem Immissionsschutzrecht .....	3
1.	Prognoseentscheidung .....	4
2.	Öffentliches oder privates Interesse am vorzeitigen Beginn .....	8
3.	Reichweite der Zulassungsentscheidung .....	10
II.	Bauplanerische Zulassungsvoraussetzungen .....	10
1.	Zulassung während der Planänderung .....	11
2.	Folgen der derzeitigen Unzulässigkeit nach § 33 BauGB .....	11
D.	Zusammenfassung und Empfehlung .....	12

## **A. Sachstand**

Die NDEnergie GmbH & Co. KG plant in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, die Errichtung einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage zur Einspeisung von aufbereitetem Biogas in das Gasnetz der Gemeinde Bohmte. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 109 der Gemeinde Bohmte, dem Gewerbegebiet „Hafen- und Industriegebiet – Futtermittel- und Schüttguthafen“.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Flächen, auf den das Vorhaben realisiert werden soll, sind als Gewerbegebiet und als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Auf letzteren sind nach der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 nur die das Wohnen nicht störende Betriebe zulässig. Damit das Vorhaben bauplanerisch zulässig ist, muss der Bebauungsplan ein Planänderungsverfahren durchlaufen. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 15.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist durch den Verwaltungsausschuss die Absicht geäußert worden, dieses Verfahren durchzuführen und nach Möglichkeit positiv zu begleiten. Damit sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Biogasanlage geschaffen werden. In der Gemeinderatssitzung Ende September 2023 sollen die weiteren anstehenden Planungsschritte für die Änderung des B-Plans beraten und der Fortgang der Planung eingeleitet werden.

Eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist noch nicht erfolgt. Nach unserem Kenntnisstand sind die Antragsunterlagen für das Vorhaben eingereicht und das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet sowie die hierzu erforderliche Bekanntmachung erfolgt.

## **B. Fragestellung**

Der Vorhabenträger möchte die Anlage möglichst zügig realisieren. Es stellt sich die Frage, ob für das Vorhaben eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG erfolgreich

beantragt werden kann, bzw. wann – welche Verfahrensschritte müssen erfolgt sein – ein solcher Antrag durch das zuständige GAA positiv beschieden werden kann.

## **C. Rechtliche Würdigung**

### **I. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach dem Immissionsschutzrecht**

Das Vorhaben unterliegt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Die Zulassungsverfahren nach §§ 10, 19 BImSchG werden gesetzlich von §§ 8 f. BImSchG flankiert, die eine Teilgenehmigung und den vorzeitigen Beginn betreffen. § 8a BImSchG eröffnet die Möglichkeit die Errichtung der Anlage oder eines Anlagenteils noch vor der Genehmigungsentscheidung zu gestatten.

Die Behörde soll auf Antrag die vorzeitige Zulassung erteilen, wenn mit einer positiven Entscheidung zu rechnen ist, ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers besteht und bei negativem Ausgang des Verfahrens der Antragsteller den früheren Zustand wiederherstellt.

*Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 13. Aufl. 2023, § 7 Rn. 80.*

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist als Interimsentscheidung ausgestaltet. Eine positive Entscheidung suspendiert das Verbot der Errichtung und des Betriebs nach §§ 4, 16 BImSchG, ihr kommt aber nicht dieselbe Bindungswirkung und der damit einhergehende Vertrauensschutz wie bei Zulassungsentscheidungen nach § 4 BImSchG (Anlagenneugenehmigung) oder § 8 BImSchG (Teilgenehmigung) zu. Der Vorhabenträger trägt daher das Risiko, dass die Vorhabengenehmigung (§ 4 BImSchG) im Ergebnis nicht erteilt wird. Eine Präjudizwirkung geht von der Entscheidung nach § 8a BImSchG nicht aus. Zur Absicherung kann die Behörde eine Sicherheitsleistung gem. § 8a Abs. 2 S. 3 BImSchG verlangen.

## 1. Prognoseentscheidung

Wesentliche Voraussetzung des § 8a BImSchG ist die Prognose, dass mit einer positiven Entscheidung zu rechnen ist. Maßstab der Prognose ist, dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein werden. Dafür muss die Behörde den Ausgang des Verfahrens schon hinreichend genau beurteilen können.

Die Anforderungen, dass der Ausgang des Verfahrens ausreichend beurteilt werden kann, wirft die Frage auf, welche Unterlagen und Verfahrensschritte vorliegen müssen, damit die Prognose nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG getroffen werden kann. Die konkreten Anforderungen bestimmen sich danach, ob nur ein Teil oder sämtliche Errichtungsmaßnahmen zugelassen werden sollen.

*Überzeugend Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 8a Rn. 11.*

### a) Erforderliche Unterlagen und vorausgesetzte Verfahrensschritte

#### aa) Antragsunterlagen

Für die Errichtungsmaßnahmen, die vorzeitig zugelassen werden sollen, müssen die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Ferner muss der Antrag, eine Zulassungsentscheidung nach § 8a BImSchG zu erlassen, einschließlich der Selbstverpflichtung zu Schadensersatz und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands für den Fall der endgültigen Versagung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, eingereicht sein. In welcher Form die Selbstverpflichtung vorliegen muss, ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Schließlich müssen gegebenenfalls erforderliche Sachverständigengutachten vorgelegt werden. Diese sind bei Errichtungsmaßnahmen solche, die für die Baumaßnahmen erforderlich sind, insbesondere artenschutzrechtliche Prüfungen für die Baufeldfreimachung.

## bb) Verfahrensschritte

Ferner stellt sich die Frage, welche Verfahrensschritte durchlaufen werden müssen, ehe die Beurteilungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wichtig sind hierbei die Stellungnahmen anderer Behörden, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden. Daneben ist die Öffentlichkeitsbeteiligung betroffen. Bislang wurde darunter verstanden, dass die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt sein und die Einwendungsfrist abgelaufen sein muss.

*H.M., vgl. Wirths, in Führ (Hrsg.), BImSchG, 2. Aufl. 2017, § 8a Rn. 33 m.w.N., Schwerdtfeger ZUR 2021, 451, 457 m.w.N.*

Diese Anforderungen beziehen sich auf das Zulassungsverfahren des Vorhabens selbst. Diese dürften hier jedenfalls erfüllbar sein. Das bedeutet, dass jedenfalls nach abgeschlossener Auslegung der Antragsunterlagen und Ablauf der Einwendungsfrist für das BImSchG-Verfahren die Verfahrensschritte erfolgt sein werden, die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns erforderlich sind. Im Einzelfall kann es nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg gerechtfertigt sein, zwar den Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung aber nicht (mehr) den Ablauf der Einwendungsfrist abzuwarten, um als Behörde zum Ergebnis zu gelangen, dass eine ausreichende Prognosegrundlage schon zu diesem früheren Zeitpunkt möglich ist (siehe dazu näher sogleich).

Fraglich und vorliegend in Rede steht, wie dies hinsichtlich des zu ändernden Bebauungsplans zu beurteilen ist. Auch auf der Planebene können Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1, 2 BauGB eingereicht werden, die für die Planungsentscheidung, Gewerbebetriebe ohne Einschränkung im Plangebiet als zulässig festzusetzen, von Bedeutung sind. Das Abwägungsmaterial für diese Entscheidung gem. § 1 Abs. 7 BauGB muss entsprechend vollständig gesammelt worden sein. Dass dieser Verfahrensschritt von besonderer Wichtigkeit ist, ergibt sich aus der Fehlerbeachtlichkeit gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.

cc) Neuere Rechtsprechung zur Prognosegrundlage

Allerdings hat das OVG Berlin-Brandenburg in der sog. Gigafactory-Entscheidung es für ausreichend gehalten, dass die wesentlichen Einwendungen bereits erhoben worden sind. Das setzt aber voraus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung schon weit vorangeschritten ist, die genehmigende Behörde bereits Kenntnis aller entscheidungserheblichen Tatsachen erlangt habe und damit in der Lage sei, potenzielle Einwendungen gegen das Vorhaben und deren Erfolgsaussichten zu antizipieren. Hierbei bedarf es nach Ansicht des Gerichts einer Einzelfallbetrachtung.

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, ZUR 2020, 368, Ls. 1.; dazu auch Gilich, DÖV 2022, 1027, 1029.*

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 des aktuell bereits geltenden, nunmehr zu ändernden Bebauungsplans besagt, dass im eingeschränkten Gewerbegebiet Gewerbebetriebe, die Wohnnutzungen stören, nicht zulässig sind. Bezüglich der Anforderungen an die Prognosegrundlage lassen sich daraus drei Schlussfolgerungen ziehen.

Erstens ist die Prognosesicherheit an der jeweiligen Wirkung der Zulassungsentscheidung zu messen. Die Störung, die das Wohnen betreffen kann, geht hier maßgeblich von dem Betrieb der Anlage aus (Lärm, Gerüche, Verkehr usw.). Im Rahmen der Errichtung und der Bauphase sind die betrieblichen Störungen nicht zu erwarten. Schließlich gestattet eine Zulassung nach § 8a BImSchG lediglich – sofern beantragt – den Probebetrieb. Der Antrag kann allerdings auch allein auf Errichtungsmaßnahmen beschränkt bleiben. Gegen die Störungen, die in der Bauphase auftreten, besteht kein Schutzinteresse, da bereits nach der geltenden Rechtslage Gewerbebetriebe im Plangebiet errichtet werden dürfen, die sich in der Bauphase nicht von störenden Gewerbebetrieben unterscheiden.

Zweitens kommt es bei der Prognose, ob die Zulassung des Vorhabens überwiegend wahrscheinlich ist, auf den Satzungsbeschluss der Gemeinde an. Im Gegensatz zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zulassungsverfahren unterliegt die Beteiligung im Planungsverfahren gem. § 3

Abs. 1, 2 BauGB einem divergierenden Verfahren. Bei Zulassungsverfahren erfolgt die Berücksichtigung durch die Verwaltung, die gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mögliche Rechtsverletzung durch die Vorhabenrealisierung berücksichtigen muss. Im Planungsverfahren wird über die Stellungnahmen durch den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan entschieden, bei der der Gemeinde ein planerischer Abwägungsspielraum gem. § 1 Abs. 7 BauGB zusteht. Stellungnahmen im Planungsverfahren sind daher anders als Einwendungen im Rahmen der Vorhabenzulassung von einer geringeren Konditionalität geprägt. Entsprechend ist es für die Prognose – allein hierauf kommt es an – von geringerer Bedeutung, ob noch Stellungnahmen vorgebracht werden können oder nicht.

Der Umstand, dass nur geringfügige Änderungen erforderlich sind, um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu bejahen, spricht dafür, keine allzu hohen Anforderungen an die Prognosegrundlage zu stellen. Das Gebiet ist als Gewerbe- und Sondergebiet ausgewiesen. Teile der Flächen, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind unbeschränkt als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der derzeit geltende Bebauungsplan ist im Jahre 2017/18 aufgestellt und beschlossen worden und 2018 in Kraft getreten. Dies deutet insgesamt auf ein hohes Maß an verlässlichen Informationen hin, die eine belastbare Prognoseentscheidung ermöglichen.

Schließlich ist drittens ein Abwarten der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsverfahren allein deshalb nicht erforderlich, da der Antrag des Vorhabenträgers öffentlich ausgelegt wird und den Betroffenen ausreichend Möglichkeit geboten wird, Einwendungen gegen das konkrete Vorhaben zu erheben. Dies bietet eine insgesamt höhere Gewähr, dass Einwendungen berücksichtigt werden, als die abstraktere Prüfebene im Planänderungsverfahren des Bebauungsplans.

#### b) Keine Prognoseunsicherheit durch die planerische Abwägungsentscheidung

Der vorzeitigen Zulassung steht demzufolge nicht entgegen, dass die Gemeinde im Rahmen des Planänderungsverfahrens eine Abwägungsentscheidung trifft, bei der ihr ein bestimmtes

Maß Entscheidungsfreiheit im Sinne des Art. 28 GG zusteht. Entscheidend ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nach § 4 BImSchG. Bereits mit dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Bohmte vom März 2023 wurde das Planänderungsverfahren mit dem Ziel in Gang gesetzt, die bauleitplanerischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen. Dieser Wille ist dann durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde belegt und begründet allein dadurch die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Dieser Wille ist dann durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde belegt und begründet allein dadurch die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Eine zusätzliche vorläufige Stellungnahme seitens der Gemeinde, an dem Planungsziel festzuhalten, ist zwar nicht erforderlich, verringert aber zweckdienlich die Prognoseunsicherheiten der zulassenden GAA-Behörde. Die für Ende September geplante Einleitung der weiteren Planungsschritte bestätigt weitergehend das Ziel der Gemeinde, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Ein weiteres Abwarten der Öffentlichkeitsbeteiligung im B-Plan-Verfahren vor dem Hintergrund der Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist nicht erforderlich, um eine Prognoseentscheidung dergestalt zu treffen, dass im Zeitpunkt der (nachfolgenden) Genehmigungsentscheidung nach § 4 BImSchG die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen werden (vgl. näher dazu unter C., II.)

## 2. Öffentliches oder privates Interesse am vorzeitigen Beginn

§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG setzt ferner voraus, dass entweder ein öffentliches oder privates Interesse am vorzeitigen Beginn besteht. Bezüglich des privaten Interesses bedarf es besonderer Gründe; das bloße Interesse an der alsbaldigen Realisierung des Vorhabens genügt nicht. Wann ein öffentliches Interesse zu bejahen ist, ist gesetzlich nicht determiniert. Unstrittig ist, dass das Interesse ein solches Gewicht haben muss, dass eine vollständige Durchführung des Genehmigungsverfahrens – an dem aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gleichfalls ein öffentliches Interesse besteht – nicht abgewartet zu werden braucht.



*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.12.2020 – OVG 11 S 127/20, juris, Rn. 57.*

Das Schreiben v. 20.12.2022 seitens der Bürgermeisterin, eine baurechtliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen, könnte als Zusicherung i.S.d. § 38 VwVfG angesehen werden. Diese lässt allerdings nicht unmittelbar auf ein öffentliches Interesse i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG schließen. Gleiches gilt für den avisierten Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans. Anknüpfungspunkt dürften eher die nach wie vor angespannte Gasversorgungslage sowie der Umstand, dass es sich um „grünes“, aus erneuerbaren Quellen erzeugtes Gas handelt, bilden. Die Verfügbarkeit nutzbarer Gas, das ohne Belastung beschränkt verfügbarer Einspeisepunkte verwendet werden kann, ist von besonderer Bedeutung. Die durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine eingetretene verschlechterte Versorgungslage hat den Gesetzgeber veranlasst, im immissionsschutzrechtlichen Anlagenrecht ausdrücklich vorzeitige Zulassungsregelungen aufzunehmen, vgl. § 31e BImSchG. Diese Vorschrift konzentriert sich auf Maßnahmen, die den Verbrauch betreffen. Spiegelbildlich dazu verhält sich das Angebot, dessen Erhöhung ebenfalls im gesteigerten öffentlichen Interesse liegen dürfte. Dabei ist die Erhöhung der Gasproduktion ein zeitlich deutlich aufwändigeres Unterfangen als die Umstellung gasverbrauchender Anlagen, sodass zur Zielerreichung nicht auf eine bereits bestehende Gasmanngelage als Voraussetzung des § 31e BImSchG abgestellt werden kann. Ungeachtet dessen ist das Biogas, das die fragliche Anlage produziert, nicht fossil, sodass auch ein öffentliches Interesse einer schnellen energetischen Transformation mit Blick auf den sich rasant verschärfenden Klimawandel besteht. Insoweit streitet auch § 2 EEG für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, da die Priorisierung gesetzlich wie folgt getroffen wird: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

Trotz der schlussendlich wenig konkreten gesetzlichen Anforderungen spricht daher viel dafür, dass ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn zu bejahen ist.

### 3. Reichweite der Zulassungsentscheidung

Die Reichweite der Genehmigungswirkung nach § 8a BImSchG ist beschränkt. Die Zulassung gestattet die Anlage zu errichten oder, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, nur Teile der Anlage. Zwar ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass ein über den Probebetrieb hinausgehender Betrieb nicht von der Gestattung erfasst wird, dies wird allerdings durch den zum Teil extensiven Gebrauch der vorzeitigen Zulassung in Frage gestellt.

*Restriktiv Kahl/Gärditz, Umweltrecht, 13. Aufl. 2023, § 7 Rn. 80; bei der sog. Gigafactory wurden hingegen insgesamt 19 Entscheidungen nach § 8a BImSchG erteilt.*

Ferner ist die Zulassung nach § 8a BImSchG auf reversible Maßnahmen beschränkt. Nicht zulässig sind daher Baumaßnahmen, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Im Licht der aktuellen Entscheidung zur sog. Gigafactory hat das OVG Berlin-Brandenburg das Kriterium weit verstanden und auch einen Wald als wiederherstellbar angesehen.

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. 20.02.2020 – OVG 11 S 8/20, ZUR 2020, 368, Ls. 2.*

## **II. Bauplanerische Zulassungsvoraussetzungen**

Neben den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die vorzeitige Zulassung stellen sich Fragen nach dem Verhältnis zu den Zulassungsanforderungen des Bauplanungsrechts. Die Zulässigkeit, die sich nach den Vorschriften des §§ 29 BauGB richtet, weist mit § 33 BauGB eine eigenständige Regelung für die bauplanerische Zulässigkeit von Vorhaben während der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen trifft. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob eine Zulassung im laufenden Planungsverfahren erteilt werden kann (1.) und welche Folgen erwachsen, wenn die Voraussetzungen des § 33 BauGB noch nicht vorliegen (2.).

## 1. Zulassung während der Planänderung

§ 33 Abs. 1 BauGB regelt die bauplanerische Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. Nach seinem Ziel kann ein Vorhabenträger bereits in diesem Stadium des Verfahrens eine endgültige Zulassung erhalten. Voraussetzung ist insbesondere, dass die formelle und materielle Planreife vorliegt. Diese ist gegeben, wenn das Verfahren bereits so weit vorangeschritten ist, dass wesentliche Verfahrensschritte durchlaufen wurden (formelle Planreife) und die Planung inhaltlich so weit gediehen ist, dass die künftigen Festsetzungen (vgl. § 9 Abs. 1 BauGB) absehbar sind (materielle Planreife). Konkret verlangt § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits durchgeführt worden sein muss.

*BVerwG, Beschl. v. 02.03.1978 – 4 B 26/1978, BeckRS 1978, 31263026; Stock, in EZBK, BauGB, 149. Erg.-Lief., 2023, § 33 Rn. 33 f.*

Dies ist hier nicht der Fall. Die formelle Planreife ist nicht fakultativ, weshalb das Vorhaben auch dann nicht zulässig ist, wenn bereits zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschluss die materielle Planreife vorliegen sollte.

*Ausdrücklich Stock, in EZBK, BauGB, 149. Erg.-Lief., 2023, § 33 Rn. 35.*

## 2. Folgen der derzeitigen Unzulässigkeit nach § 33 BauGB

Dass die planerische Zulässigkeit nach § 33 BauGB derzeit (noch) nicht vorliegt, hat nur bedingt Folgen für die Zulässigkeit nach § 8a BImSchG. Hierzu ist es erforderlich die Unterschiede zwischen diesen beiden Zulassungsverfahren herauszustreichen. § 8a BImSchG ermöglicht die vorläufige Zulässigkeit der Errichtung einzelner Anlagen(teile), nicht aber ihren Betrieb. § 33 BauGB gestattet die vollumfassende Zulassung eines Vorhabens, wenn sich der Bebauungsplan noch im Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren befindet. Der Unterschied wird dadurch deutlich, dass wenn die Voraussetzungen des § 33 BauGB vorliegen, das Vorhaben nach §§ 4,

6 BImSchG insgesamt zugelassen werden kann und es einer Zulassung nach § 8a BImSchG nicht mehr bedarf.

Entsprechend handelt es sich bei der Prognose nach § 8a BImSchG um eine umfassende Betrachtung aller Genehmigungsvoraussetzungen. Hierzu zählt auch die bauplanerische Zulässigkeit des Vorhabens. Die Prognose kann dabei auch ergeben, dass nach dem Ende des Zulassungsverfahrens das Planänderungsverfahren abgeschlossen sein wird und sich die Zulässigkeit im Ergebnis nicht nach § 33 BauGB, sondern nach §§ 29, 30 Abs. 1 BauGB ergibt.

Daraus folgt, dass es für eine Zulassung nach § 8a BImSchG der formellen Planreife des Bebauungsplans nicht bedarf. Es ist der unter C. I. 1. genannte Maßstab anzulegen. Bezüglich der betroffenen örtlichen Standortgemeinde und der zu beteiligenden Behörden erscheint es daher gut vertretbar, für die Prüfung speziell der Voraussetzungen des § 8a BImSchG vorläufige Stellungnahmen ausreichen zu lassen.

*So überzeugend Wirths, in Führ (Hrsg.), GK-BImSchG, § 8a Rn. 32 m.W.N.*

#### **D. Zusammenfassung und Empfehlung**

Grundsätzlich liegen die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, da der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des B-Plans durch den Rat der Gemeinde Bohmte im März 2023 beschlossen wurde, die weiteren Planungsschritte eingeleitet werden und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des BImSchG-Verfahrens mit Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen ist. Für eine abschließende Beurteilung ist zu bestimmen, ob die Errichtung der gesamten Anlage oder nur Teilerrichtungen beantragt werden sollen, ob also z.B. „nur“ Baufeldfreimachungen und Tiefbauarbeiten erfolgen sollen, oder auch der Hoch- und Industriebau vorgezogen beabsichtigt ist. Dass der Bebauungsplan noch nicht das Planänderungsverfahren abschließend durchlaufen hat, stellt nach der hier vertretenen Auffassung allein kein Ablehnungsgrund für einen Antrag nach § 8a BImSchG dar. Etwaige Bedenken bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planung können dadurch ausgeschlossen werden, dass

die Einwendungs- und Stellungnahmefrist des beantragten Vorhabens abgewartet wird. Hinzuweisen ist zudem auf die Möglichkeit, dass im Einzelfall auch bereits vor dem Ablauf der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG durch die Zulassungsbehörde erteilt werden kann, wenn die Erkenntnissituation auf Seiten der Behörde es zulässt, dass für die Zulassung nach § 8a BImSchG eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende (positive) Prognosegrundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung gegeben sein wird.